



Landesverkehrswacht
Rheinland-Pfalz e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
"Deutsche Verkehrswacht Landesverkehrswacht Rheinland-Pfalz e. V."
Sitz ist Mainz.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein wurde am 20. November 1952 unter der Nr. VR 363 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, in freiwilliger Mitarbeit und in eigener Initiative aller Mitglieder

- a) die Verkehrssicherheit zu fördern,
- b) Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung zu betreiben,
- c) Verkehrsunfälle durch geeignete Maßnahmen zu verhüten,
- d) den Anspruch aller Verkehrsteilnehmer auf Sicherheit im Straßenverkehr zu vertreten,
- e) ihre Mitglieder und die Behörden in Fragen der Verkehrssicherheit zu beraten,
- f) die Verkehrsteilnehmer zur Mitarbeit zu gewinnen,
- g) die Jugendarbeit und ihre Organisationen mit dem Ziel zu fördern, junge Menschen frühzeitig an die Verkehrssicherheitsarbeit der Verkehrswachten heranzuführen,
- h) mit Organisationen, Einrichtungen, Vereinigungen, Behörden, sonstigen Stellen und Personen, welche Verkehrssicherheit fördern, zusammenzuarbeiten,
- i) auf die Bildung von Verkehrswachten hinzuwirken,
- j) bei ihrer Arbeit Belange des Umweltschutzes einzubeziehen,
- k) zur Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben Mittel einzuwerben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Landesverkehrswacht e. V. arbeitet ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig, erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Niemand darf durch Aktivitäten, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft (Ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder)

1. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) die Bezirks-, Kreis- und Ortsverkehrswachten in Rheinland-Pfalz,
 - b) deren Mitglieder, ohne dass eine zusätzliche Beitragspflicht entsteht,
 - c) die Mitglieder des Vorstandes.
2. Ordentliche Mitglieder können außerdem alle an den Zielen des Vereins Interessierte sein:
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen,
 - c) Verbände und Vereinigungen und im Rechtsverkehr nicht anerkannte nicht rechtsfähige Personenvereinigungen,
 - d) Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
3. Der Vorstand kann natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder aufnehmen, sofern diese nicht Mitglieder örtlicher Verkehrswachten sind oder es werden wollen. Sie haben beratende Stimme und erhalten regelmäßig alle von der Landesverkehrswacht Rheinland-Pfalz e. V. herausgebrachten Mitteilungen.
4. Zu Ehrenmitgliedern kann die Hauptversammlung natürliche Personen benennen, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um die Landesverkehrswacht Rheinland-Pfalz e. V. besonders verdient gemacht haben.
5. Die mit dem Vereinsamt verbundene Mitgliedschaft beginnt mit der Erklärung des Gewählten, dass er das Amt annimmt.
6. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied (Abs. 2.) vollzieht der Vorstand. Sie ist schriftlich zu bestätigen.
7. Jedes ordentliche Mitglied der Landesverkehrswacht Rheinland-Pfalz e. V. ist gleichzeitig Mitglied der Deutschen Verkehrswacht e. V. in Bonn, ohne dass hierdurch eine zusätzliche Beitragspflicht entsteht.
8.
 - a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - b) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss bis spätestens 30. September d. J. schriftlich erklärt werden.
 - Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Zwecke der Landesverkehrswacht Rheinland-Pfalz e. V. verstößt;
 - gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt;
 - wegen schwerwiegenden Fehlverhaltens im Straßenverkehr rechtskräftig verurteilt worden ist;

- sonst ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen der Landesverkehrswacht Rheinland-Pfalz e. V. in der Öffentlichkeit zu schädigen oder
 - mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen und mehr im Rückstand ist.
- Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an die Hauptversammlung zulässig.
- a) Die Beendigung der Mitgliedschaft in den Verkehrswachten schließt deren Beendigung in der Landesverkehrswacht Rheinland-Pfalz e. V. und der Deutschen Verkehrswacht e. V. ein.
 - b) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Ausschluss oder durch Tod.

§ 5 Beitrag

1. Die ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Mindesthöhe jeweils durch die Hauptversammlung festgelegt wird.
2. Dieser Beitrag ist bis spätestens 30. Juni des Jahres zu entrichten.
3. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen den Beitrag eines ordentlichen oder eines fördernden Mitglieds zu stunden und/oder zu ermäßigen.
4. Die Hauptversammlung beschließt über einen Beitrag der Verkehrswachten zum Ausgleich der Jahresrechnung der Landesverkehrswacht Rheinland-Pfalz e. V.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Verhältnis zu den örtlichen Verkehrswachten

1. Über die Berechtigung der Verkehrswachten zur Führung dieses Namens entscheidet der Vorstand der Landesverkehrswacht. Ihm steht auch das Recht zum Versagen oder Entziehen der Bezeichnung „Verkehrswacht“ zu.
2. Voraussetzung dafür, dass ein Verein die Berechtigung erhält, den Namen „Verkehrswacht“ zu führen, ist
 - das Verwenden des Begriffs „Deutsche Verkehrswacht“ im Vereinsnamen,
 - dass er die Ziele der Deutsche Verkehrswacht und der Landesverkehrswacht Rheinland-Pfalz als eigene Ziele anerkennt,
 - die Begrenzung des Vereinszwecks gem. § 2.
3. Alle Angelegenheiten, die sich auf das von ihnen betreute Gebiet beziehen, regeln die örtlichen Verkehrswachten; dabei haben sie die Interessen der Landesverkehrswacht zu beachten. Handelt eine Verkehrswacht über ihr Gebiet hinaus, so hat sie auch die Interessen der betroffenen örtlichen Verkehrswacht zu beachten.

§ 7 Organe

Organe der Landesverkehrswacht Rheinland-Pfalz e. V. sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat.

§ 8 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Landesverkehrswacht Rheinland-Pfalz e. V.
2. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt:
 - a) jeder Vorsitzende einer Verkehrswacht oder der von ihm bestimmte Vertreter,
 - b) jeweils ein weiterer gewählter Vertreter der Verkehrswachten für volle 100 Mitglieder, Stimmdelegation ist möglich,
 - c) die Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht anderweitig schon stimmberechtigt sind.
 - d) die Mitglieder gemäß § 4 2. der Satzung,
 - e) die Mitglieder des Beirats, soweit sie nicht anderweitig stimmberechtigt sind.
3. Die Hauptversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Sie soll vor der Hauptversammlung der Deutschen Verkehrswacht bis spätestens 1. Juni stattfinden. Die Einladungsfrist beträgt 6 Wochen.
4. Anträge für die Tagesordnung der Hauptversammlung können gestellt werden von:
 - a) jeder Verkehrswacht,
 - b) jedem Mitglied des Vorstandes,
 - c) jedem Mitglied gemäß § 4 2. der Satzung,
 - d) jedem Mitglied des Beirats.

Die Anträge müssen 3 Wochen vor dem Versammlungstag bei der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein. Die Tagesordnung ist an die Ehrenmitglieder, die Verkehrswachten, die Mitglieder gemäß § 4 2. und § 12 3. der Satzung 2 Wochen vor der Hauptversammlung (Datum des Poststempels) zu versenden.

5. Die Hauptversammlung
 - nimmt den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht entgegen und
 - beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
 - wählt die Vorstands- und Beiratsmitglieder auf die Dauer von jeweils vier Jahren,
 - wählt die Vertreter der Landesverkehrswacht Rheinland-Pfalz e. V. für die Hauptversammlung der Deutschen Verkehrswacht e. V.,
 - wählt für jeweils vier Jahre zwei Rechnungsprüfer, die ihr über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten haben,
 - beschließt Änderungen dieser Satzung und
 - behandelt im Übrigen die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung.

Alle Wahlen können auf Antrag bei einfacher Mehrheit offen sowie en bloc durchgeführt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann ein Nachfolger auf der nächsten Hauptversammlung bis zur nächsten regulären Wahl gewählt werden.

6. Dringlichkeitsanträge außerhalb der Tagesordnung können nur dann zur Erörterung gelangen, wenn mindestens ein Drittel der vertretenen Stimmen damit einverstanden ist. Satzungsänderungen in Form von Dringlichkeitsanträgen sind unzulässig. Satzungsänderungen, die aufgrund amtlicher Vorschriften erforderlich werden, kann der Vorstand beschließen und durchführen.
7. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 30 Tagen eine zweite Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden protokolliert und an alle Mitglieder versandt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
der Präsident,
der Vizepräsident,
der Schriftführer und
der Schatzmeister.
3. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
5. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Landesverkehrswacht. Er trifft die Entscheidungen, die für die laufende Arbeit des Geschäftsführers als Grundlage notwendig sind und beschließt alle Verwaltungsangelegenheiten des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) 5 von der Hauptversammlung gewählte Vorstandsmitglieder von Verkehrswachten, wobei die Regionen berücksichtigt werden sollen.

7. Er beschließt über alle landesweit in Rheinland-Pfalz durchzuführenden Maßnahmen, soweit sie sich auf den Zweck des Vereins beziehen.
8. Er kann die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen.
9. Er entscheidet gemäß § 6 1. dieser Satzung über die Entziehung der Bezeichnung „Verkehrswacht“.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 30 Tagen mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Dieses Gremium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
11. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis Nachfolger ordnungsgemäß gewählt sind.
12. Der Geschäftsführer der Landesverkehrswacht kann von der Hauptversammlung für die Dauer seiner Tätigkeit zusätzlich zum Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gewählt werden.

§ 10 Beirat

1. Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand in der Verkehrswachtarbeit zu unterstützen und zu beraten.
2. Die Zahl der Beiratsmitglieder soll 12 Personen nicht übersteigen.
3. In den Beirat können von der Hauptversammlung Vertreter von Verkehrswachten, Behörden und Verbänden gewählt werden.
4. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied in den Beirat bestellen.
5. Der Präsident der Landesverkehrswacht Rheinland-Pfalz e. V. ist auch Vorsitzender des Beirates.

§ 11 Geschäftsführung

1. Zur Durchführung der Aufgaben der Landesverkehrswacht Rheinland-Pfalz e. V. besteht am Sitz des Vereins eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird.
2. Dieser hat nach Maßgabe der Satzung in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vorstandes nach dessen Weisungen die Geschäfte zu führen.
3. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt.

4. Die Länderministerien, die die Landesverkehrswacht Rheinland-Pfalz e. V. finanziell unterstützen, und der Landesrechnungshof können jederzeit nach den einschlägigen Vorschriften Einsicht in die Bücher verlangen und durch Beauftragte Rechenschaft über die von ihrer Seite aufgebrauchten Geldmittel fordern.

§ 12 Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe

1. Alle Organe können sich eine Geschäftsordnung geben. Sie sind berechtigt, für die Lösung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise einzusetzen. Die Mitglieder der Arbeitskreise brauchen nicht Mitglieder der Organe zu sein.
2. Schriftliche und fernmündliche Abstimmungen sind im Vorstand zulässig, sofern dem nicht widersprochen wird.
3. Die Organe sind berechtigt, sachverständige Gäste an ihren Beratungen teilnehmen zu lassen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende. Den Gästen steht kein Stimmrecht zu.
4. Als Gäste sollen Vertreter der zuständigen Landesministerien zu den Sitzungen des Vorstandes und des Beirates eingeladen werden, sofern Fragen von grundsätzlicher Bedeutung beraten werden. Die Einladung muss erfolgen, wenn über die Verwendung von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellter Mittel beraten wird.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Hauptversammlung. Die Auflösung kann nur mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Dabei muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein. Sollte dies nicht der Fall sein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins wahlweise an die Landesregierung Rheinland-Pfalz oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zur Verwendung für die Verhütung und Bekämpfung von Verkehrsunfällen, die Förderung der Verkehrssicherheit, der Verkehrserziehung und die Beratung der Behörden. Gehalts- und Versorgungsansprüche aus Dienstverträgen sind vorab zu befriedigen.

Vorstehende Fassung der Satzung wurde auf der Hauptversammlung der Landesverkehrswacht Rheinland-Pfalz e. V. am 05. April 2014 in Daun beschlossen.

Mainz, den 24.04.2014

Michael Boettcher, Präsident

Christian Cordel, Schriftführer